

## Forum

Silvia Staubli\* und Daniel Fink

# Strafeinstellungen und Strafpraxis in Zeiten von Revisionen des Sanktionenrechts: Analysen zur Schweiz

## Punitive attitudes and penal practice in Switzerland: a comparison

<https://doi.org/10.1515/mks-2021-2067>

**Zusammenfassung:** Kriminologinnen und Kriminologen sowie Soziologinnen und Soziologen haben in den letzten zwei Jahrzehnten sowohl in der Schweiz wie in Europa umfangreiche Umfragen zu Strafeinstellungen der Bevölkerung und der urteilenden Behörden durchgeführt, ohne dass deren Ergebnisse bisher gesamthaft dargestellt und die Kohärenz der Ergebnisse überprüft worden wäre. Ebenfalls fehlt ein Vergleich dieser Ergebnisse zu den Strafeinstellungen mit Daten der Urteilsstatistik zu den ausgesprochenen Sanktionen, der es erlaubt, der Frage nach einer Übereinstimmung oder Diskrepanz von Vorstellungen und Praxis nachzugehen und diese in einem sozialen Rahmen zu interpretieren. Der vorliegende Artikel untersucht diese Problematik mittels zahlreicher Daten aus Umfragen und offiziellen Justizstatistiken zur Schweiz. Da die in diesem Bericht dargestellten Ergebnisse in die Zeiten zweier Revisionen des Sanktionenrechts (2007 und 2018) fallen, nimmt die Thematik der Bedeutung dieser Revisionen einen zentralen Platz ein.

**Schlüsselwörter:** Strafeinstellungen, Sanktionspraxis, Punitivität, Sanktionssystem, Schweiz

**Abstract:** In the last two decades, criminologists and sociologists have undertaken – in Switzerland and Europe – important enquiries into the punitivity of the population and of courts. However, these results were not presented in a comprehensive way nor studied with regard to their

coherence. They were not compared with the data contained in the statistics on sentencing to study the congruence or discrepancies between declared punitivity and the practice of judicial authorities, interpreted in a larger social framework. This problematic is dealt here with several large datasets from enquiries and official statistics from Switzerland. Due to the fact that the results coincide with the period of two reforms of the Swiss sanctions system (2007 and 2018), the first with the objective of reducing the use of prison sanctions, the second reversing slightly the endeavour, the subject of the importance of these revisions will receive special attention.

**Keywords:** Attitudes towards sanctions, sentencing, punitivity, system of sanctions, Switzerland

## 1 Einleitung

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) wurde einer grundlegenden Revision unterzogen, die 2007 in Kraft trat. Die Änderungen – allen voran jene an den Anwendungsprinzipien der kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten und der Einführung der Geldstrafe als prioritärer Hauptstrafe, die auch bedingt ausgesprochen werden kann – waren nach Inkrafttreten der Revision stark umstritten. Ohne überprüfte Evidenz ging der Bundesrat davon aus, dass die Revision in der Bevölkerung keinen Rückhalt hat. Häufig stand auch der Vorwurf einer »Kuscheljustiz« im Raum. In der Folge reagierten Bundesrat und Parlament mit einer überstürzt angesetzten Revision auf diese Kritik. Die re-revidierte Fassung des Strafgesetzbuches wurde im Juni 2015 verabschiedet und trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Der Geldstrafe wird weiterhin der Vorzug gegenüber der Freiheitsstrafe gegeben und ist in bedingter Form zugelassen. Allerdings können nun kurze Freiheitsstrafen wieder

\*Kontaktperson: Dr. Silvia Staubli, Universität St. Gallen, Law School, Bodanstrasse 3, 9000 St. Gallen, Schweiz, E-Mail: [silvia.staubli@unisg.ch](mailto:silvia.staubli@unisg.ch)

Dr. Daniel Fink, Universität Luzern, Chemin de Maujobia 103, 2000 Neuchâtel, Schweiz, E-Mail: [daniel.fink@unil.ch](mailto:daniel.fink@unil.ch)

ausgesprochen werden, die Wahl dieser Sanktion muss allerdings näher begründet werden. Neu kann die kurze Freiheitsstrafe unter bestimmten Bedingungen auch wieder bedingt ausgesprochen werden (Bundesrat 2016).

Vor dem Hintergrund dieser Revisionen untersucht der vorliegende Artikel, ob die gängige Sanktionspraxis in der Schweiz den Strafeinstellungen der Schweizer Bevölkerung entspricht.

Während der erste Teil des Artikels den Strafeinstellungen gewidmet ist, befasst sich der zweite Teil mit der Sanktionspraxis. Im dritten Teil werden die Ergebnisse dieser Analysen miteinander verglichen. Der Abschnitt über Strafeinstellungen beginnt mit einer theoretischen und empirischen Einleitung und Einbettung des Themas und einer kurzen Darstellung bisheriger Forschungsergebnisse zur Schweiz. Anschließend werden die empirischen Resultate zu Strafeinstellungen in der Schweiz präsentiert, welche auf Daten der drei Befragungswellen von Kuhn (Kuhn & Vuille 2010; Kuhn 2017) und des European Social Surveys (ESS5) aus dem Jahr 2010 basieren. Im Anschluss werden die Ergebnisse kurz diskutiert.

Der zweite Teil über die Sanktionspraxis in der Schweiz beginnt mit einer Übersicht über die zwei jüngsten Revisionen des Sanktionenrechts. Bei der folgenden Analyse kommt die Gesamtentwicklung der Sanktionsanwendung zur Darstellung. Zudem wird speziell auf drei Straftaten im Hinblick auf einen Vergleich mit den Ergebnissen aus der Analyse der Sanktionsvorstellungen eingegangen. Nach theoretischen Überlegungen werden die Revisionen im Verhältnis von dominierenden Sanktionsvorstellungen und realen Sanktionspraktiken einer Kritik unterzogen.

Im folgenden Diskussionskapitel wird eine erste Gesamteinschätzung der beobachteten Entwicklungstrends im Zusammenhang mit sozialem Wandel vorgenommen, kritisch beurteilt und weitere mögliche Forschungsfragen diskutiert.

## 2 Strafeinstellungen

### 2.1 Begrifflichkeiten und kontextuelle Erläuterungen

Unter Strafeinstellungen verstehen wir Einstellungen über die Sanktionspraxis, sei dies über die Angemessenheit von Strafen oder die Zuweisung von Sanktionen wie Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder anderen Sanktionsformen. Der engere Begriff der Punitivität bezeichnet den Grad der Sanktionierung, wird zum Teil aber auch als Bedürfnis nach

harten Strafen, auch »Straflust« oder »Strafstrenge« genannt, angesehen (Kury, Kania & Obergfell-Fuchs 2004). Wie Strafeinstellungen am besten erhoben werden, und was alles darunterfällt, ist wissenschaftlich nach wie vor umstritten<sup>1</sup>. Die Einstellung der Bevölkerung zum Strafen kann der individuellen Ebene zugerechnet werden, da es sich hier wie oben ausgeführt um persönliche Ansichten und Werte darüber handelt, ob und in welcher Form Strafen angemessen sind und ob in den Augen des Individuums die Richter angemessen urteilen (vgl. Kury u. a. 2004; Kury, Brandenstein & Obergfell-Fuchs 2009). In diesem Zusammenhang wird auch von »subjektiver Punitivität« gesprochen, während »objektive Punitivität« die Strenge meint, mit welcher ein Strafrechtssystem auf Kriminalität reagiert (Killias, Kuhn & Aebi 2011, 347). Auf dieser objektiven Ebene – auch als »institutionelle Punitivität« bezeichnet (Dollinger 2011, 52–55) – wird schließlich zum Teil auch unterschieden zwischen justizieller und politischer Punitivität, wobei letztere die Strafgesetzgebung als Ergebnis von politischen Diskursen betrachtet.

Strafeinstellungen als *kollektives Merkmal* können als eine Eigenschaft der in einem Land oder einer Gesellschaft vorhandenen sozialen Kontrolle, insbesondere das staatliche Strafsystem betreffend, verstanden werden (Sack 2006). Spätestens seit den Thesen Garlands (2001) oder Wacquants (2009) scheint es eine Wende weg vom wohlfahrtsstaatlichen Ideal des Strafens hin zu mehr repressiven Ideologien zu geben. Diese These wurde vor allem an Gefangenenraten festgemacht, welche zwischen den 1980er und 2000er Jahren in praktisch allen westeuropäischen Ländern zugenommen haben (Dünkel & Geng 2010). Zur Erklärung von Länderunterschieden in der Punitivität wurden unter anderem Korrelationen mit wohlfahrtsstaatlichen Ausgaben und wirtschaftlicher Ungleichheit nachgewiesen: So finden sich hohe Gefangenenraten vor allem in neo-liberalen Ländern wie den USA oder England und Wales, während sie in sozialdemokratischen Ländern des Nordens niedrig sind (Cavadigno & Dignan 2006; Downes & Hansen 2006; Lappi-Seppälä 2008; van Kesteren 2009). Ein Zusammenhang zwischen der Zustimmung zu wohlfahrtsstaatlichen Ausgaben und einer geringeren Punitivität wurde auch auf der individuellen Ebene nachgewiesen (Rubin 2011). Für die Schweiz lässt sich sagen, dass die Gefangenenraten zwischen 1995 und

<sup>1</sup> Auf die Diskussion der unterschiedlichen Erhebungsformen, -konzepte und -fragen wird hier nicht weiter eingegangen. Siehe dazu Reuband 2005, Kury & Obergfell-Fuchs 2008 oder Adriaenssen 2015.

2011 stabil blieben, mit einem Anstieg in den Folgejahren, welcher hauptsächlich auf die zwei Westschweizer Kantone Genf und Waadt zurückgeht (Fink 2018, 33).

Auf der *justiziellen Ebene* lässt sich eine Tendenz zur Abkehr vom Ideal der Resozialisierung hin zu Vergeltung und Wiedergutmachung in der Schweiz beobachten. Mit dem Argument des Schutzes der Bevölkerung – häufig auch im Hinblick auf eine postulierte zunehmende Gefährdung durch besonders gewaltbereite Straftäter oder religiösen Extremismus und Terrorismus – werden Gesetze wie das Neue Nachrichtengesetz legitimiert, welches in einer Referendumsabstimmung vom Schweizer Stimmvolk deutlich angenommen wurde und seit 1. September 2017 in Kraft ist. Dieses baut die Überwachungsmöglichkeiten des Geheimdienstes massiv aus. Inwiefern sich eine zunehmende Punitivität bei Bevölkerung und Politik zusammen mit einem Ausbau des Sicherheitsstaates auf die Sanktionspraxis niederschlägt, ist nicht einfach zu ermitteln. Dies deshalb, weil zwischen dem Kriminalitätsaufkommen und dem Strafvollzug mehrere abschwächende oder vermittelnde Instanzen aktiv sind: Die Polizei leistet Aufklärungsarbeit, die Staatsanwaltschaft hat die Fälle zu erledigen, die Justiz schließlich abzuurteilen und die ausgesprochenen Sanktionen durchzuführen.

## 2.2 Strafeinstellungen in der Bevölkerung: Forschungsstand Schweiz

Die bisherige Forschung zu Strafeinstellungen in der Schweiz ist überschaubar und bezieht sich auf Befragungen von Bewohnerinnen und Bewohnern, Richterinnen und Richtern sowie Studentinnen und Studenten. Eine frühe Studie von Obst, Ribeaud & Killias (2001) zeigt, dass sich bezüglich der angemessenen Form von Strafen eine Mehrheit für die gemeinnützige Arbeit ausgesprochen hatte: 57,1% im Fall eines Wiederholungstäters bei Einbruch; lediglich 11,8% sprachen sich für eine unbedingte Freiheitsstrafe aus. Bei schweren Delikten wie Vergewaltigung hingegen wird eine Gefängnisstrafe klar vorgezogen. Was die Funktion des Gefängnisses betrifft, so sprechen sich etwas weniger als ein Drittel für den Resozialisierungsgedanken aus. Auch Zahlen der Crime Surveys zeigen, dass 2004/2005 mehr als 60% der Befragten in der Schweiz der gemeinnützigen Arbeit gegenüber einer Gefängnisstrafe den Vorzug gaben (van Kesteren 2009). Bezüglich der Verhängung einer Gefängnisstrafe bei Einbruch zeigt sich die Schweiz mit 12% Nennungen gar als am wenigsten punitiv im Vergleich aller 23 berücksichtigten Länder. Dies bestätigt sich ebenfalls in der errechneten Punitivitätsskala (van Kesteren 2009).

Zum gleichen Zeitpunkt (2000) wie erneut 2007 gab es weitere Untersuchungen zu Strafeinstellungen bei der Schweizer Bevölkerung sowie erstmals bei Richterinnen und Richtern (Kuhn u. a. 2004; Kuhn & Vuille 2010). In der ersten Untersuchung im Jahr 2000 zeigte ein Vergleich der Antworten der beiden Gruppen, dass die Bevölkerung mehrheitlich weniger lange Strafen aussprechen würde als die Richterinnen und Richter (Kuhn u. a. 2004). Ein Vergleich der ersten mit der zweiten Befragung ergab eine Zunahme in der Punitivität der Bevölkerung. So war im Jahr 2000 die Mehrheit der Meinung, dass die Rolle von Sanktionen jene der Resozialisierung sei (38,1%), gefolgt vom Schutz der Gesellschaft (26,3%), der Bestrafung (21,1%) und dem Bewusstwerden der Tat für den Täter (21%). Weniger Zustimmung erhielten die Spezial- und Generalprävention (12,6%, 6,1%) sowie die Herstellung der öffentlichen Ordnung und des sozialen Gleichgewichts (4,1%, 3,7%). Der Vergleich mit dem Jahr 2007 brachte ans Licht, dass die Resozialisierung etwas weniger Zustimmung erhielt (32,3%). Deutlich höher gewertet wurden die Funktionen der Spezialprävention (32,5%) und der Bestrafung (33,7%). Auch die Generalprävention (21,9%) wurde häufiger genannt als im Jahr 2000. Schutz der Gesellschaft (20,5%) und das Bewusstwerden der Tat für den Täter (23,1%) wurden in etwa demselben Rahmen genannt wie sieben Jahre zuvor. Bei beiden Befragungen konnte ein Unterschied zwischen der deutsch- und französischsprachigen Schweiz beobachtet werden: Die Romands zeigten sich punitiver als die Deutschschweizer (Kuhn & Vuille 2010, 99).

In einer neueren Studie (Baier 2019) ist die Mehrheit der Befragten unzufrieden mit der Rechtsprechung der Gerichte. So geben 72,3% an, dass die von den Gerichten verhängten Strafen zu gering ausfallen würden. Bezüglich der Bestrafung einzelner Delikte – erhoben anhand von Fallvignetten – zeigt sich, dass sich im Falle einer Vergewaltigung eine klare Mehrheit der Befragten für eine Gefängnisstrafe ausspricht (93,9%). Die Werte bei den anderen drei Delikten fallen mit 56,7% bei einem Raser, 53% bei häuslicher Gewalt und 45,9% bei Betrug deutlich geringer aus.

Daneben findet man Studien, in denen Studierende zu ihren Strafeinstellungen befragt wurden (Studer 2009; Kunz, Brandenstein & Schmid 2014; Simmler u. a. 2017). Bei der Studie von Studer (2009) zeigte sich unter anderem, dass die befragten Jurastudierenden, nach dem wichtigsten Zweck von Freiheitsstrafen befragt, diesen nach wie vor in der Resozialisierung sehen. Weiter belegen die Resultate, dass Gerichtsurteile als zu milde eingestuft werden, was möglicherweise in Zusammenhang mit der damaligen Debatte um eine »Kuscheljustiz« steht. Jurastu-

dierende müssen zudem als spezifische Gruppe betrachtet werden, die möglicherweise »moralisch rigider« ist (Kunz u. a. 2014, 4). Weiter hat die Studie von Simmler u. a. (2017) gezeigt, dass die Strafhärte abnimmt, je mehr die Befragten juristisch gebildet waren. Auch in der Studie von Kunz u. a. (2014) wurden Studierende verschiedener Studienbereiche berücksichtigt. Trotzdem ist das Argument der Autorenschaft, dass »Strafzumessungsvorstellungen von Studierenden bedeutsame Hinweise darauf [geben], welche Haltung die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Normabweichungen einnimmt« (Kunz u. a. 2014, 3) mit Vorsicht zu genießen, da es sich bei (allen) Studierenden wiederum um ein spezifisches Segment der Gesellschaft handelt und gerade Bildung einen Einfluss auf die Meinungsbildung bei der Strafeinstellung hat, wie verschiedene Studien belegen konnten (Killias 1989; Reuband 2007; Hammer, Widmer & Robert 2009).

Die meisten bisherigen Studien zu Strafeinstellungen arbeiten mit Fragen zu Strafzwecken und Fallvignetten. Solche haben im Unterschied zu Punitivitätsskalen den Vorteil, Straftaten konkret schildern zu können und eine gezielte Auswahl an Strafmaßen vorzugeben, welche verfügt werden können. Damit kann die Möglichkeit von verschiedenen Assoziationen verringert werden, welche bei eher allgemeinen Fragen zu Strafeinstellungen zum Tragen kommen und Antworten verzerren können (Suhling, Löbmann & Greve 2005).

### 2.3 Empirische Befunde

Um die Strafeinstellung der Schweizer Bevölkerung zu untersuchen, wurden drei Quellen verwendet. Der Großteil der dargestellten Ergebnisse basiert auf eigenen Berechnungen anhand der uns zur Verfügung gestellten Daten der drei Befragungswellen von Kuhn (Kuhn & Vuille 2010; Kuhn 2017)<sup>2</sup>. Darüber hinaus wurden gewisse Vergleichswerte aus den vorhandenen Studien entnommen (Kuhn 2017). Schließlich wurden Daten des European Social Survey ESS5 aus dem Jahr 2010 herangezogen.

In den von Kuhn geleiteten Studien wurden den Befragten vier Vignetten vorgelegt, worauf sie entscheiden mussten, welche Form der Strafe sie aussprechen würden: Gefängnis, eine Buße, gemeinnützige Arbeit oder eine andere Strafe. Jene, die sich für eine Gefängnisstrafe aussprachen, wurden in der Folge gefragt, wie lange diese

ausfallen sollte. Bei den erfragten Vignetten handelte es sich erstens um ein Verkehrsdelikt: Ein mehrfach vorbestrafter Autofahrer fährt mit einer Geschwindigkeit von 232 km/h auf einer Autobahn mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h. Die zweite Vignette bezieht sich auf einen mehrfach bestraften Einbrecher, der mehrere Münzkassen von Waschautomaten aufgebrochen hat. In der dritten Vignette wurde eine Vergewaltigung geschildert, begangen von einem bisher unbescholtenen jungen Mann. Bei der vierten Vignette schließlich ging es um einen Bankier, der die eigene Bank über fünf Jahre hinweg um mehr als 1 Mio. Franken betrog. Neben den Vignetten wurde danach gefragt, welche Funktion eine Strafe erfüllen soll. Diese sollte nach der Wichtigkeit eingestuft werden.

Im European Social Survey 2010 gibt es eine Frage zur Bestrafung eines 25-jährigen Einbrechers, der zum zweiten Mal erwischt wird. Leider gibt es keine weiteren Vignetten, weshalb für das Jahr 2010 nur auf Einbruch zurückgegriffen werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass in den Daten pro Antwortkategorie zur Dauer der gewünschten Freiheitsstrafe mehrere Monate zusammengefasst wurden: 1–3, 4–6, 7–11 Monate; 1, 2, 3, 4, 5, 6–10 Jahre, mehr als 10 Jahre. Um einen ungefähren Vergleichswert zu erhalten, wurden die Mittelwerte als Monate in einem ersten Schritt pro Antwortkategorie berechnet. Sie bewegen sich zwischen 13,7 und 14,9 Monaten, wobei die Kategorie »mehr als 10 Jahre« weggelassen wurde (6 Nennungen bei insgesamt 605 Antworten). Anschließend wurden diese Mittelwerte aufaddiert und der Mittelwert der Summe berechnet.

Als erstes interessiert, welchen Zweck die Befragten in der Strafe sehen. Am häufigsten und deutlichsten wurde mit 35,2% »Bestrafung« genannt. In der Folge liegen das »Schaffen eines Bewusstseins für die Tat« (28,9%), die »Einschüchterung des Täters, um eine weitere Straftat zu verhindern« (negative Spezialprävention, Kunz & Singelstein 2016, 293) (26,6%) und »Resozialisierung« (26%) dicht beieinander. Auch eine Rolle spielen die Generalprävention (18,7%) sowie der Schutz der Bevölkerung (13,8%). Weniger wichtig scheint in den Augen der Befragten die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung (6,6%), Herstellung des sozialen Gleichgewichts (6,2%) sowie die Genugtuung für die Opfer (6%). Nur eine minimale Rolle der Strafe wird beim Schutz der Gesellschaft vor dem oder der Täter/in (1,6%) sowie der Verhinderung von Privatjustiz (1,3%) gesehen.

Ein Blick auf die Resultate der Strafform (Tabelle 1) zeigt, dass sich im Jahr 2015 im Vergleich zu 2007 deutlich weniger Befragte für Gefängnisstrafen aussprechen, über alle vier Vignetten hinweg. Der deutlichste Rückgang zeigt

<sup>2</sup> Es sei an dieser Stelle Prof. A. Kuhn für das Überlassen des Datenmaterials für die Durchführung eigener Auswertungen gedankt.

**Tabelle 1:** Strafeinstellungen der Schweizer Bevölkerung 2007 und 2015: Wahl der Strafform (in %)

Vignette/Jahr	Gefängnis		Geldstrafe		gemeinnützige Arbeit		Anderes**	
	2007*	2015	2007	2015	2007	2015	2007	2015
<b>A – Verkehrsdelikt</b>	37,4	13,7	16,5	5,0	6,6	2,1	65,4	79,2
<b>B – Einbruch</b>	46,2	36,9	0,5	11,6	15,4	7,6	35,7	43,9
<b>C – Vergewaltigung</b>	65,4	49,7	3,3	8,0	2,7	0,9	15,4	41,4
<b>D – Vermögensdelikt</b>	61,0	9,8	4,9	9,7	2,7	3,2	57,1	77,3

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten der Umfrage

Total Anzahl Fälle 2007: 182, 2015: A/B 341, C 318, D 335

\*bedingt und unbedingt zusammengefasst

\*\*2007: vorgegebene Antworten wurden zusammengefasst

sich beim Vermögensdelikt: von 61 % auf 9,8 %. Zugenommen hat die Wahl der Geldstrafe, mit Ausnahme des Verkehrsdelikts (16,5 % vs. 5 %). Gemeinnützige Arbeit wurde bereits 2007 bei allen Vignetten nur sehr zurückhaltend gewählt; 2015 nehmen die Zahlen mit Ausnahme des Vermögensdeliktes weiter ab. Die Kategorie »Anderes« schließlich wurde 2015 häufiger gewählt als 2007. Hier gilt es zu beachten, dass sich die Antwortmöglichkeiten zwischen den zwei Befragungsrunden unterschieden: Während bei der Befragung von 2007 Antworten vorgegeben wurden, war die Frage 2015 als offene Frage konzipiert, was einen Vergleich erschwert. Die Antworten der einzelnen Antwortkategorien – A: Entzug Fahrausweis, Beschlagnahmung Fahrzeug, Sensibilisierungskurse, B: Therapie, Kostenrückerstattung, berufliche Ausbildung, C: Kastration, Therapie/Entzugsklinik, D: Rückgabe, Beschlagnahmung – wurden deshalb für das Jahr 2007 aufaddiert. Die Zunahme zwischen den zwei Jahren bei dieser Kategorie könnte dahingehend interpretiert werden, dass die Befragten den Sinn des Strafens weniger in der Vergeltung sehen, sondern andere Aspekte in der Bestrafung in Betracht ziehen, welche eher ursächlicher Natur sind oder einen Lerneffekt bewirken sollen, wie z. B. Therapien oder Fahrausweisentzug.

Bei der Anzahl der Monate, welche die Befragten bei der Wahl der Gefängnisstrafe verhängten (Tabelle 2), zeigt sich zwischen den Jahren 2007 und 2015 eine klare Verschärfung der punitiven Einstellungen mit deutlich längeren Gefängnisstrafen für alle vier Delikte. Am Extremsten ist die Zunahme beim Delikt der Vergewaltigung, wo im Jahr 2015 im Durchschnitt 146,1 Monate ausgesprochen wurden, dies im Vergleich zu 64,4 im Jahr 2007 und 59,3 Monate im Jahr 2000. Auch im Fall des Verkehrsdeliktes und beim Einbruch zeigt sich eine deutliche Steigerung. Etwas aus dem Rahmen fallen die Zahlen für das Jahr 2010 basierend auf den ESS5-Daten. Die 14,3 Monate Gefängnisstrafe, welche für Einbruch ausgesprochen wur-

den, liegen im Rahmen der Werte aus der 2000er Befragung von Kuhn, während die Werte der anderen Jahre deutlich darüber liegen. Dies kann unter anderem auch daran liegen, dass das Fallbeispiel in der Studie von Kuhn aufgrund der mehrfachen Vorbestrafung als gravierender angesehen wird.

**Tabelle 2:** Strafeinstellungen der Schweizer Bevölkerung zwischen 2000 und 2015: Wahl des Strafmaßes (Anzahl Monate Gefängnisstrafe)

Vignette/Jahr	2000*	2007*	2010**	2015*
<b>A – Verkehrsdelikt</b>	11,9	9,6		17,6
<b>B – Einbruch</b>	13,6	24,1	14,3	34,9
<b>C – Vergewaltigung</b>	59,3	64,4		146,1
<b>D – Vermögensdelikt</b>	20,5	13,4		20,7

\* Quelle: Kuhn 2017, 65

\*\* Quelle: ESS 2010 (eigene Berechnungen)

### 2.3 Erläuterungen zu den Resultaten

Ein erster Vergleich bezüglich der Rolle von Strafe für die Jahre 2007 und 2015 zeigt, dass diese auch in neuerer Zeit hauptsächlich in der Bestrafung des Täters oder der Täterin gesehen wird (33,7 % vs. 35,2 %). Unterschiede lassen sich bei den Antworten »Bewusstwerden der Tat für den Täter«, »Resozialisierung« und »negative Spezialprävention« beobachten. Während ersteres häufiger genannt wurde, nimmt die Rolle der Resozialisierung und der Spezialprävention in neuester Zeit ab. Weniger häufig werden Generalprävention (21,9 % vs. 18,7 %) sowie Schutz der Gesellschaft (20,5 % vs. 13,8 %) genannt. Die Resultate stehen im Einklang mit absoluten Straftheorien (vgl. Dübgen 2016, 15). Sie zeigen auf, dass für die Bevölkerung bei der Anwendung von Strafe die begangene Straftat und der

oder die Täterin im Vordergrund stehen, und erst an zweiter Stelle relative Strafzwecke.

Betrachtet man die Entwicklung der Wahl der Strafform über die erhobenen Jahre hinweg und vergleicht sie mit früheren Studien, so fällt auf, dass sich der zwischen 2001 und 2007 abgezeichnete Trend einer Zunahme der individuellen Punitivität (vgl. Kuhn & Vuille 2010) nicht weiter fortsetzt. Dies zeigt sich in der im Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2007 weniger oft verhängten Gefängnisstrafe für alle vier Delikt vignetten. Anstelle einer Inhaftierung werden eine Geldstrafe oder eine andere, deliktsspezifische Form der Strafe, z. B. ein Entzug des Führerscheins im Falle eines Verkehrsdeliktes, bevorzugt. Die Verhängung einer Gefängnisstrafe wird im Jahr 2015 auch bei schweren Delikten wie der Vergewaltigung weniger oft in Betracht gezogen.

Die Resultate belegen, dass die Gefängnisstrafe mehrheitlich an Bedeutung verloren hat. Jene Personen hingegen, welche bei den vier Vignetten eine Gefängnisstrafe als Strafform auswählten, zeigen sich punitiver im Vergleich zu den Vorjahren. Die Befragten sprechen sich im Jahr 2015 für längere Gefängnisstrafen aus als in den Vergleichsjahren 2010, 2007 und 2000. Eine Ausnahme bildet hierbei das Vermögensdelikt, wo 2015 ein ähnlich hoher Wert erzielt wird wie im Jahr 2000. Eine deutliche Verschärfung lässt sich wiederum bei Vergewaltigung erkennen, wo zwischen 2007 und 2015 mehr als eine Verdoppelung in der Länge der verhängten Gefängnisstrafe auszumachen ist.

Die in den Befragungen gefundene Zunahme in der verhängten Straflänge bei Vergewaltigung spiegelt die gesellschaftliche und strafrechtliche Entwicklung wider. Die Resultate zeigen ein Bedürfnis nach Sicherheit und Nullrisiko, welches bereits in den 1990er Jahren zu einem Wandel in der Praxis des Freiheitsentzugs führte. Die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung wurde fortan höher eingeschätzt als die Resozialisierung von Straftätern; diese wurden hauptsächlich als Risikoträger gesehen. Der Glaube daran, dieses Risiko einschätzen und kontrollieren zu können, führte in der Folge zu einem Ausbau von Prognoseinstrumenten, besonders was die Rückfallgefahr bei Gewalt- und Sexualstraftätern betraf (Young 2018, 169).

### 3 Sanktionspraxis

Das Strafrechtssystem hat zur Aufgabe, Rechtsnormen festzulegen, d. h. alle sozialen Normen, die von urteilenden Behörden als Recht anerkannt und ihren Urteilen zugrunde gelegt werden (Raiser 2013, 182). Institutionen der Strafrechtspflege sind aber mehr als nur Instrumente der

Kriminalitätskontrolle. Sie unterstehen einer internen Kontrolle, indem verschiedene Mittel wie z. B. Strafrichtlinien leitender Justizbehörden der Kantone oder überkantonale Strafenkataloge, aber auch Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts oder der Europäischen Menschenrechtskommission EMRK, einen harmonisierenden Einfluss auf die Sanktionsweisen ausüben. Zudem muss vom Einfluss des sozialen, kulturellen und historischen Kontextes ausgegangen werden, sodass die urteilenden Behörden nicht auf singuläre Akteure reduziert werden können, die individuell auf Kriminalitätsprobleme reagieren (vgl. Garland 1996). Weiter spielt der politische Kontext eine große Rolle, wenn z. B. die angedrohten Strafen für bestimmte Straftaten heraufgesetzt oder reduziert (vgl. Cullen & Travis 1996) bzw. Diversionsprogramme (4-Säulenpolitik im Drogenbereich) oder alternative Sanktionsformen wie Mediation oder Lernprogramme, gemeinnützige Arbeit oder elektronische Fußfessel an Stelle von unbedingten Freiheitsstrafen umgesetzt werden.

Zieht man zuerst das Vorgehen der urteilenden Behörden – d. h. der Staatsanwaltschaften und Gerichte – in Betracht, fällt vor allem ins Gewicht, dass mit der Einführung der gesamtschweizerischen Strafprozessordnung und der Reform der Strafverfolgungsbehörden seit 2011 über 90 % aller jährlich rund 100.000 im Strafregister eingetragenen Verurteilungen in der Schweiz per Strafbefehl erledigt werden (BFS, Tabelle 19.03.01.02.01.01.01). Da die Staatsanwaltschaft im Unterschied zu den Richterinnen und Richtern nicht nach Proporz gewählt werden, kann nicht von einer politischen Durchmischung ausgegangen werden. Es ist eher davon auszugehen, dass sich in den Staatsanwaltschaften Personen mit konservativer und insofern punitiverer Haltung zusammenfinden.

#### 3.1 Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) im Lichte zweier Revisionen

Ein Ausgangspunkt dieses Beitrages war die in der Botschaft des Bundesrates von 2012 gewünschte Rückkehr zur Anwendung der kurzen Freiheitsstrafe. Dominierten im Vorgang zur ersten Revision bei den politischen Debatten die Gegner der kurzen Freiheitsstrafen, nahm bei der zweiten Revision der Einfluss von Vertreterinnen und Vertretern aus der Wissenschaft ab, während jenen aus der Praxis, zusammen mit einzelnen populistischen Printmedien, mehr Gewicht zugemessen wurde (Suri 2014). Mit der Gesetzesrevision des Allgemeinen Teils des StGB, welche im Jahr 2007 in Kraft trat, wurde ein neues Sanktionenregime eingeführt. Neu waren Geldstrafen anstelle von Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten vorgesehen, wobei Geldstra-

fen Vorrang vor der Freiheitsstrafe im Bereich bis sechs Monate zukam. Weiter wurde der teilbedingte Vollzug aller Strafen eingeführt (Fink & Schulthess 2015). In der Botschaft des Bundesrates zur Revision wird der Schutz der Gesellschaft deutlich betont: »[Das Sanktionensystem soll] noch wirkungsvoller als bisher zum Schutz der Gesellschaft beitragen, indem es Straftaten möglichst verhindert« (Bundesrat 1998, 1984). Dieser Schutz bzw. diese Sicherheit solle vor allem mit »(...) einer Besserung des Täters erreicht werden« (Bundesrat 1998, 1984). Der Gedanke, dass kurze Freiheitsstrafen kaum zur Resozialisierung des Täters beitragen würden, fand bereits in der Teilrevision von 1971 Anklang, indem besondere Vollzugsformen wie Halbgefängenschaft oder tageweiser Vollzug vorgesehen wurden. Dieser Gedanke wurde nun noch weiterverfolgt, indem kurze Freiheitsstrafen nur noch ausnahmsweise zur Anwendung kommen sollen: Die Aussprache von Freiheitsstrafen bis sechs Monate wurde begründungspflichtig, die kurze Freiheitstrafe sei eine »(...) Freizeitstrafe. Die Freizeit kann jedoch durch alternative Sanktionen für den Betroffenen wie für die Gesellschaft auf sinnvollere Weise eingeschränkt werden« (Bundesrat 1998, 1985).

Die bereits vor der Einführung des revidierten StGB geäußerte Kritik bestimmter konservativer Kräfte wurde nach Inkraftsetzung des neuen Sanktionenrechts lauter, wobei sich vor allem die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) kritisch äußerte. Im Parlament wurde in zwei Motionen die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe gefordert (Bundesrat 2012, 4728). Ohne eine von ihm in Auftrag gegebene wissenschaftliche Evaluation der Wirksamkeit des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches abzuwarten (econcept 2012) und mit der Begründung des Vertrauensverlustes der Bevölkerung in das Strafrecht, sprach sich der Bundesrat in der Botschaft vom April 2012 für die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe aus (Bundesrat 2012, 4732). Kurz zuvor hatte das Bundesamt für Statistik (2011) die ersten Rückfallzahlen zum ersten Anwendungsjahr des neuen Sanktionensystems veröffentlicht, die zeigten, dass kein Anstieg des Rückfalls nach der Einführung der Geldstrafen als Hauptstrafe zu erwarten war. Die Botschaft zur Botschaft wurde von den Räten in den Jahren 2012 bis 2015 beraten, wobei vor allem die Nützlichkeit der Abschaffung der Geldstrafe im Zentrum der Debatten stand. Verteidigt wurde sie unter anderem mit Bezug zu den nicht negativen Rückfallraten.

Die erneute Revision trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Kurze, bedingte wie unbedingte Freiheitstrafen unter 6 Monaten können unter bestimmten Bedingungen wieder ausgesprochen werden, wobei der Geldstrafe in der Sank-

tionspraxis der Vorrang zukommt.<sup>3</sup> Weitere revidierte Bestimmungen betrafen die Reduktion der Anzahl möglicher Tagessätze bei Geldstrafen, neu 180 statt wie vorher 360. Abgeschafft wurde die nahezu ungenutzte teilbedingte Geldstrafe. Und schließlich wurde ein Mindesttagessatz von 30 bzw. ausnahmsweise auch 10 Franken eingeführt. Als Begründung wird erwähnt, dass die kurze Freiheitsstrafe den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abhalte. Dahinter steht der Gedanke, eine Freiheitsstrafe könnte spezialpräventiv erfolgreicher sein als eine Geldstrafe (Bommer 2017). Dem widersprechen jedoch zahlreiche, über Jahrzehnte erarbeitete und immer wieder bestätigte kriminologische Befunde – so zur Gleichwertigkeit der Sanktionen oder zur Austauschbarkeit der Strafen im unteren und mittleren Sanktionsbereich (siehe z. B. Streng 2007; Fink 2018).

Gründe für die Annahme der beschränkten Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen im Parlament liegen gemäß Suri (2014) darin, dass die Frage nach dem Sinn der Sanktion anders beurteilt wurde, wobei eine Verschiebung der spezialpräventiven Interventionsrichtung von der Resozialisierung hin zur Vergeltung erfolgte. Dies deutet auf eine verschärfte Punitivität auf der politischen Ebene hin. Kritisch ist jedoch anzumerken, dass das Parlament die eben eingeführte vergeltende Sanktionsform über eine Ausweichlösung wieder aufgeweicht hatte, indem nämlich eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe erneut in Form eines Einsatzes in gemeinnütziger Arbeit oder unter elektronischer Überwachung (Fußfessel) vollzogen werden kann. Dabei wird nicht nach richterlichem Ermessen entschieden, sondern nach administrativer Opportunität. Zudem gewann die Frage nach der Akzeptanz des Sanktionensystems innerhalb der Bevölkerung und der Behörden an Bedeutung. Die obigen Ergebnisse aus den Erhebungen zur Punitivität lassen an der These des Vertrauensverlustes eher zweifeln. Inwiefern aber der vom Bundesrat (2012) postulierte Vertrauensverlust der Bevölkerung ins Strafrecht, welcher von der heftigen medialen Kritik abgeleitet wurde, tatsächlich stattfand, wurde nie untersucht.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) hat mit den Revisionen turbulente Zeiten hinter sich und in den

<sup>3</sup> Art. 41 StGB mit dem Titel »Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe« schreibt vor, dass ein »Gericht statt auf eine Geldstrafe nur erkennen kann, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann. Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen.« Während erstere Begründung eher beim Wiederholungstäter zur Anwendung kommt, lässt die zweite Bestimmung freie Hand bei der Verurteilung von Ausländern ohne Wohnsitz in der Schweiz.

letzten zehn bis zwanzig Jahren deutliche Anpassungen und Änderungen erfahren. Es stellt sich die Frage, ob die gewollte Verschärfung des Sanktionenrechts, z. B. die erneute Möglichkeit der Aussprache kurzer bedingter und unbedingter Freiheitsstrafen, tatsächlich mit Strafeinstellungen der Bevölkerung einhergeht. Bis anhin fehlt ein solcher Vergleich.

## 3.2 Empirische Befunde zur Sanktionspraxis in der Schweiz

### 3.2.1 Die Urteilsstatistik

Die Urteilstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) stützt sich seit dem frühen 20. Jahrhundert auf das Strafregister. Dieses erfasst »Verurteilungen durch zivile und militärische Strafbehörden wegen Verbrechen oder Vergehen des StGB, des MStG oder anderer Bundesgesetze« (Verordnung über das Strafregister, SR331). Eingetragen werden diverse Informationen zur Person, die begangene(n) Straftat(en) und die ausgesprochene(n) Sanktion(en). Auf dieser Grundlage wird die Urteilsstatistik vom BFS erstellt, welches in der Auswertung verschiedene Prinzipien anwendet, wenn es um die Auszählung von Verurteilungen, verurteilten Personen, Straftaten oder Sanktionen geht. Aufgrund der heute zur Anwendung kommenden Prinzipien stimmen z. B. Verurteilungen und Personen nicht mehr überein, da in einem Jahr einzelne Personen zwei- und mehrmals verurteilt werden. Da eine Person für mehrere Straftaten abgeurteilt werden kann, gibt es hier ebenso wie bei den Sanktionen Mehrfachzählungen, wobei für Strafen jeweils eine Hauptstrafe ausgebildet wird, nicht jedoch für Straftaten. Zu beachten ist, dass Strafen und Maßnahmen völlig getrennt ausgezählt werden. Das heißt: Eine Person, die nach dualistischem System zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zu einer stationären Maßnahme verurteilt wird, wird sowohl in der Tabelle der Strafen wie in derjenigen zu den Maßnahmen aufgeführt.

Vor der Revision von 2007 kannte die Schweiz die Freiheitsstrafe, Maßnahmen und die Buße als Hauptstrafen. Statistisch gesehen wurden die bedingte und die unbedingte Freiheitsstrafe neben den freiheitsentziehenden Maßnahmen und der Buße ausgezählt. Die Revision 2007 hat die Anzahl der möglichen Sanktionen von vier auf zehn erweitert, nämlich die Geldstrafe, die gemeinnützige Arbeit und die Freiheitsstrafe, wobei jede in der bedingten, unbedingten und teilbedingten Form ausgesprochen werden kann. Daneben gilt gelegentlich eine Buße als Hauptstrafe, wenn diese Sanktion per Gesetz im Strafregis-

ter eingetragen werden muss. Sie kommt dagegen in hohem Umfang als Kombinationsstrafe vor. Seit der Revision 2018 sind die Sanktionsmöglichkeiten reduziert worden, wobei zu hoffen ist, dass zu Dokumentationszwecken die differenzierte statistische Darstellung der Jahre 2007 bis 2017 vorläufig weitergeführt wird.

### 3.2.2 Sanktionspraxis und die Revisionen des Sanktionenrechts 2007 und 2018: Empirische Befunde

#### 3.2.2.1 Die Geldstrafe dominiert

Die am 1. Januar 2007 in Kraft gesetzte Revision des Sanktionenrechts brachte gleich im ersten Jahr ihrer Einführung den Durchbruch der Geldstrafe. Die Anzahl bedingt ausgesprochener Freiheitsstrafen fielen von 2006 auf 2007 um 94 %, die unbedingt verhängten um 54 %. In den Jahren 2007 bis 2017 wurden jährlich im Durchschnitt 86 % aller Sanktionen als Geldstrafen ausgesprochen, wobei der Anteil der bedingten Geldstrafen in allen Jahren bei über 80 % aller Geldstrafen lag. Die gemeinnützige Arbeit wurde vergleichsmäßig zurückhaltend, ja immer zurückhaltender angewandt, 2007 wurden nur gerade 6 % zur Leistung eines Einsatzes zur gemeinnützigen Arbeit verpflichtet, 2017 noch 2 %.

Auch in den Jahren 2018 und 2019, also in den zwei Jahren nach dem Inkraftsetzen der StGB-Revision von 2015, dominiert die Geldstrafe, wobei deren Anteil zwischen 2017 und 2018 stabil geblieben ist. Dies bedeutet letztlich, dass die urteilenden Behörden trotz Anwendbarkeit neuer Sanktionsformen davon ausgingen, dass in 80 % der Fälle Schuldausgleich, Spezialprävention oder andere Ziele der Strafanwendung mittels der Geldstrafe erreicht werden konnten, in vier Fünftel aller Fälle sogar mittels der bedingt zu vollziehenden monetären Sanktion. Dabei muss nicht übersehen werden, dass die bedingte Geldstrafe in sieben von zehn Verurteilungen verbunden wird mit einer Buße. Während also die bedingte Geldstrafe als symbolische Missbilligung der Straftat und als Warnung verstanden wird, wird mit der Buße der praktische Schuldausgleich angestrebt.

Der Bagatelldarakter der in der Schweiz von den Strafverfolgungsbehörden behandelten Straffälle geht aus der dem Verschulden anzupassenden Höhe der Geldstrafe hervor. Über 90 % aller bedingten Geldstrafen wurden 2019 mit Tagessätzen von 90 Tagen und weniger ausgesprochen, bei den unbedingten sind es 84 %. Erinnerung sei hier an die Tatsache, dass nur gerade 5 % aller Verurteilungen von einem Gericht verhandelt werden, mit anhaltend fallender Tendenz.

### 3.2.2.2 Vorwiegend kurze, unter 6-monatige

#### Freiheitsstrafen

Zwischen 2007 und 2017 wurden im Durchschnitt jährlich 11 % Freiheitsstrafen gezählt, wobei 2 % aller Sanktionen als bedingte und, zusammen, 9 % unbedingte und teilbedingte ausgesprochen wurden. Den teilbedingten kam nie mehr Bedeutung zu als durchschnittliche 0,6 % aller Strafen. 75 % aller unbedingten Freiheitsstrafen haben eine Dauer von weniger als 6 Monaten. Zählt man die genau 6-monatigen Freiheitsstrafen dazu, sind in der Schweiz über vier Fünftel aller Freiheitsstrafen von kurzer Dauer. Dies ist ein Hinweis darauf, dass das Verschulden der Straftäter in den Augen der Staatsanwaltschaften als relativ geringfügig einzuschätzen ist.

Die Revision 2018 hat zu einem – für viele unerwarteten – Rückgang von etwas weniger als 1 % bei den *unbedingten und teilbedingten* Freiheitsstrafen geführt, gewissermaßen Ausdruck der gesamtgesellschaftlich positiven Wirkung der Geldstrafen in der Zeit von 2007 bis 2017. Wären die Prognosen der konservativen Staatsanwälte wahr geworden, hätte es nach der Revision massiv mehr unbedingte Strafen geben müssen, da diese nun wieder im Strafenarsenal verfügbar waren und die Staatsanwaltschaften erneut mit aller Härte gegen Straftäter hätten vorgehen können. Dem war nicht der Fall, im Gegenteil, 2019 hat den Rückgang bestätigt: Die Anzahl der jährlich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafen ging von 2018 auf 2019 von 8.487 auf 7.753 Fälle nochmals zurück. Zudem ist bezüglich des Einsatzes der Freiheitsstrafe festzuhalten, dass weiterhin 54 % aller un- und teilbedingten Freiheitsstrafen in den Kantonen des französischsprachigen Teils der Schweiz (Bevölkerungsanteil 25 %) ausgesprochen werden, allen voran in Genf und der Waadt mit einem Anteil von zusammen 40 % (Bevölkerungsanteil 15 %).

Die Einführung der Möglichkeit, kurze *bedingte* Freiheitsstrafen aussprechen zu können, hat zu ihrer Verdoppelung von 2017 zu 2018 geführt und zu einem weiteren kleinen Anstieg im Jahre 2019. Zählte man seit 2007 jährlich eine nahezu konstante Anzahl von 2.500 bedingten Freiheitsstrafen, sind es ab 2018 5.000 (2019: 5.874), was allerdings immer noch weit weg ist von den 43.000 bedingten Strafen des Jahres 2006. Dabei kann für 2017 und 2018 beobachtet werden, dass eine gewisse Anzahl Kantone besonders stark von dieser Sanktionsform Gebrauch gemacht haben: die Kantone Tessin (+225 %) und Fribourg (+170 %) sowie Zürich und Basel (je +150 %). Bei Waadt und Genf liegt der Anstieg bei 125 %. Kantone mittlerer Größe – Thurgau und Bern, Solothurn und Luzern – haben kaum von der bedingten Freiheitsstrafe Gebrauch gemacht. Die ungleich verteilte Aussprache der bedingten

Freiheitsstrafen nach Kantonen hält 2019 an, angeführt von den Kantonen Tessin, Basel-Stadt, Zürich, Fribourg und Genf, die alle mehr als 6 % dieser Sanktionsform gemessen am Total der Sanktionen aussprechen. Alle restlichen Kantone haben Anteile, die darunter liegen.

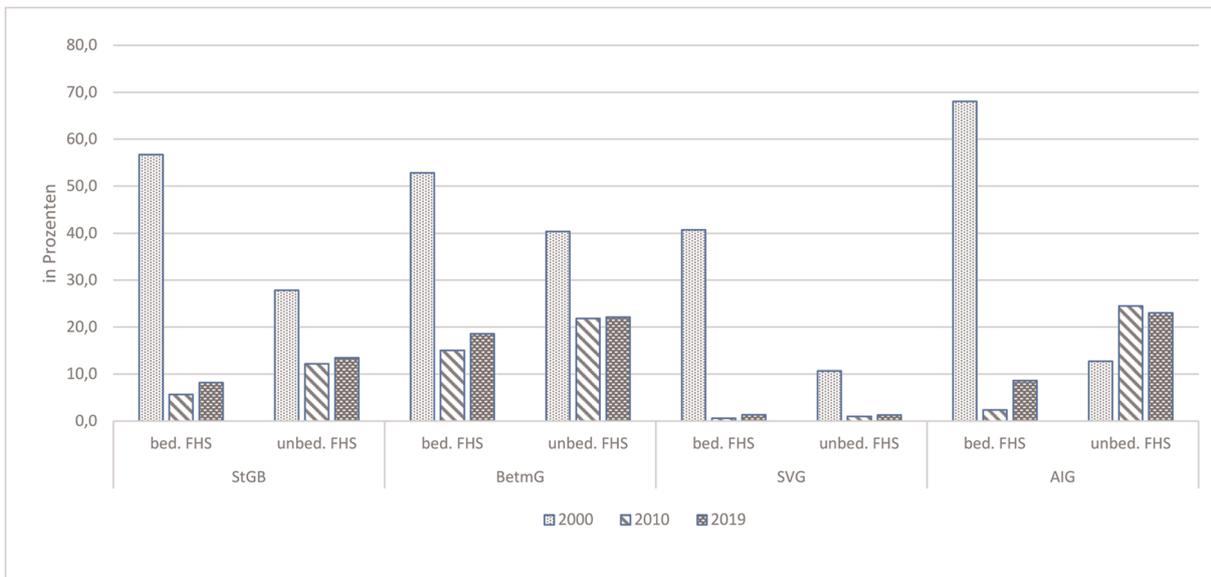
### 3.2.2.3 Stabilität in der Struktur abgeurteilter Straftaten

Bevor die Vorstellungen der Wohnbevölkerung über die Sanktionspraxis in Betracht gezogen werden kann, gilt es zu beurteilen, inwiefern sich die Struktur der abgeurteilten Straftaten verändert hat. Diese Beurteilung ist insofern notwendig, weil sie Schlüsse auf die Entwicklung des abgeurteilten Kriminalitätsaufkommens erlaubt. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein massiv steigendes Aufkommen die Sanktionspraxis beeinflusst, eher in Richtung einer Verschärfung der Sanktionsweise. Sie kann auch einen Einfluss auf die Sanktionsvorstellungen der Bevölkerung ausüben.

Zwischen 2000 und 2019 stiegen die Verurteilungen in der Schweiz gesamthaft von 1.000 Fällen pro 100.000 Personen der Wohnbevölkerung auf rund 1.250, was einem Anstieg von 25 % gleichkommt. Wichtig ist allerdings nicht so sehr dieser Anstieg, als das Verständnis darüber, welche Straftatengruppe zugenommen hat, da diese in der Notwendigkeit ihrer Sanktionierung ein unterschiedliches Gewicht aufweisen. Dazu kann auf die einzelnen Detailtabellen des BFS zurückgegriffen werden, die Auswertungen nach Strafgesetzbuch (StGB), Betäubungsmittelgesetz (BetmG), Straßenverkehrsgesetz (SVG) und Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) erlauben. Diese wurden in Tabelle 3 zusammengefasst. Zu beachten ist hier, dass jedes in einer Verurteilung vermerkte Gesetz mindestens einmal gezählt wird und die Summe der Straftaten größer ist als das Total der Verurteilungen, da eine gewisse Anzahl von Personen gleichzeitig gegen zwei Gesetze verstößt.

**Tabelle 3:** Struktur der abgeurteilten Straftaten: In den Urteilen aufgeführte Gesetze

Delikt/Jahr	2000		2010		2019	
<b>Bevölkerung</b>						
<b>Total</b>	<b>72.213</b>	<b>in %</b>	<b>100.706</b>	<b>in %</b>	<b>105.371</b>	<b>in %</b>
StGB	21.709	28	30.760	29	34.815	29
BetmG	5.840	8	6.381	6	5.487	5
SVG	41.237	53	56.864	53	55.966	50
AIG	8.817	11	13.476	13	16.507	16



**Abbildung 1:** Anzahl Freiheitsstrafe nach Gesetz für die Jahre 2000, 2010 und 2019 (in %)   
 Quelle: Bundesamt für Statistik, Strafurteilstatistik, Zugriff Juni 2020

Die Tabelle zeigt, dass die Fallzahlen nach dem StGB und dem AIG anstiegen, während sie für BetmG- und SVG-Straftaten relativ stabil geblieben sind. Die Struktur verschiebt sich zugunsten des AIG. Hier fand in den letzten Jahren gemäß Aussagen von Polizeivertretern<sup>4</sup> eine intensivierte Strafverfolgung gegen Ausländer und Ausländerinnen ohne Wohnsitz statt, die sich darin ausdrückt, dass die Einreise und/oder der Aufenthalt in der Schweiz zunehmend strafrechtlich verfolgt (eher denn administrativ erledigt) wurde. Gleichzeitig gilt daran zu erinnern, dass die wichtigste abgeurteilte Delinquenz weiterhin die Straßenverkehrsdelinquenz ist, die in vielen Ländern nicht mehr über das Strafgesetz geahndet wird, sondern über die administrativen Bonus-Malus-Systeme verbunden mit dem Führerscheintzug.

Die andauernd stabile Straftatenstruktur ist dafür verantwortlich zu machen, dass in der Schweiz die bedingte Geldstrafe einen durchschlagenden Erfolg verbuchen konnte, sind doch die große Mehrheit der wegen Straßenverkehrsdelikten abgeurteilten Personen beruflich und sozial gut integrierte Bürgerinnen und Bürger. Sie erklärt zudem weitgehend die Abwesenheit einer Veränderung in der Folge der Inkraftsetzung der StGB-Revision im Jahre 2018. Zur Beurteilung der Änderung der Sanktionspraxis kann weiter das relative Gewicht der Freiheitsstrafe nach Gesetzen herangezogen werden, die eindrücklich mit der nachstehenden Graphik illustriert werden kann (Abbil-

dung 1). Gegenüber dem Jahre 2000 gingen überall sowohl bedingte wie unbedingte Freiheitsstrafen in der Sanktionspraxis massiv zurück. Die Lage bleibt zwischen 2010 und 2019 weitgehend stabil, nimmt man die Verurteilungen nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz aus. Gesamthaft zeigt sich, dass sich bei einer relativ stabilen Struktur abgeurteilter Straftaten nach Gesetzen die freiheitsentziehenden Sanktionen stark zurückgedrängt wurden. Dieser Befund stimmt auch nach der Revision 2018 noch, mit Ausnahme des AIG.

### 3.2.2.3 Straftaten in der Urteilsstatistik und deren Sanktionierung

Die Auswertungen der Urteilsstatistik, wie sie gegenwärtig veröffentlicht werden, erlauben leider keine vollständige Übereinstimmung aller Straftaten nach den in den Vignetten verwendeten Beschreibungen. Es ist deshalb notwendig, ausgehend von den Gesamtzahlen der entsprechenden Deliktart argumentativ Ableitungen oder Annäherungen zum Strafmaß der Strafpraxis auszumachen. Da der Einbruchdiebstahl von der Schwere her in der Mitte zwischen Diebstahl und Raub liegt, wurden beim Vergleich der Straftaten die Angaben zum Raub berücksichtigt. Bei der Betrachtung der Entwicklung dieser Zahlen sollte außerdem mitberücksichtigt werden, dass sich die Gesamtbevölkerung verändert und die Bevölkerung der Schweiz über die Jahre stetig gewachsen ist.

Betrachtet man zuerst die Entwicklung der Häufigkeit der Straftaten, so fällt auf, dass diese – mit Ausnahme der Vergewaltigungen – angestiegen sind. Vergleicht man die

<sup>4</sup> Gespräche der Autoren mit Vertretern der polizeistatistischen Dienste einzelner Kantone 2018/2019.

**Tabelle 4:** Häufigkeit der Straftaten in der Urteilsstatistik gemäß Straftaten der Befragungen im Vergleich zur Bevölkerungsentwicklung

Delikt/Jahr	2000	2010	2019	Veränderung 2019/2010
<b>A – Verkehrsdelikt</b>	41.226	54.502	56.938	+35,7 %
<b>B – Diebstahl (Einbruch)</b>	5.894	6.858	6.684	+13,4 %
<b>(Raub)</b>	459	586	336	-27,4 %
<b>C – Vergewaltigung</b>	106	129	72	-32,1 %
<b>D – Betrugsdelikt*</b>	1.227	1.768	2.058	+67,7 %
<b>Bevölkerung</b>	7.164.444	7.785.806	8.603.900	+20,1 %

\* Sonderauswertung BFS mit Daten 2018. Die Autoren danken dem BFS für die Durchführung dieser Sonderauswertung, bedauern allerdings, dass die weiteren angefragten Detailauswertungen nicht durchgeführt werden konnten.

**Tabelle 5:** Sanktionsaussprachen gemäß Straftaten der Befragungen: Wahl der Sanktionsart (in %)

	bedingte FHS			unbedingte/ teilbedingte FHS			Buße/Geldstrafe		
	2000	2010	2019	2000	2010	2019	2000	2010	2019
<b>A – Verkehrsdelikt</b>	40,7	0,6	1,5	10,7	1,2	1,5	48,6	98,2	97,0
<b>B – Diebstahl (Einbruch)</b>	59,9	8,1	16,4	38,4	28,4	30,5	1,7	63,5	53,1
<b>(Raub)</b>	49,0	36,5	31,8	46,4	45,9	59,8	4,6	17,7	8,3
<b>C – Vergewaltigung</b>	27,4	23,3	34,1	72,6	51,9	48,9	0,0	24,8	17,0

Zahlen mit der Bevölkerungsentwicklung, so zeigt sich, dass in den Fällen der Verkehrsdelikte und der Betrugsdelikte der Zuwachs deutlich über dem der Bevölkerung liegt (+18 %) (Tabelle 4). Im Unterschied dazu haben die Diebstähle zwar ebenfalls zugenommen, jedoch weniger stark als die Gesamtzahl der Bevölkerung; das Gegenteil kann beim Betrug beobachtet werden.

Die Ergebnisse zu den ausgesprochenen Sanktionen zeigen, dass trotz der Revision des Sanktionenrechts von 2018 Freiheitsstrafen weiterhin mit starker Zurückhaltung eingesetzt werden (Tabelle 5). Wohl hat sich bei den Verkehrsdelikten die Anzahl der bedingten Freiheitsstrafen von 2010 auf 2019 verdoppelt, aber die 1,5 % dieser ausgefallenen Strafen des Jahres 2019 bleiben doch weit von den rund 40 % in der Zeit vor der Revision ausgesprochen zurück. Dasselbe gilt für den Diebstahl: Zwar verdoppelt sich die Anzahl bedingt ausgesprochener Freiheitsstrafen gegenüber 2010, sie bleiben aber weiterhin 73 Prozent hinter der Situation im Jahre 2000 zurück. Schließlich hat sich für die schwere Straftat der Vergewaltigung an der Anwendung der bedingten Strafen nur wenig geändert: Rund ein Drittel, sicherlich aufgrund einer schwer beweisbaren Grundkonstellation der Straftat, wird zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

Die unbedingte Freiheitsstrafe wird bei Verkehrsdelikten im Verhältnis zu früher nur noch selten eingesetzt. Die

Revision des Sanktionenrechts hat hier keine Veränderung nach sich gezogen. Auch bei der Bestrafung von Diebstahl wurde die Freiheitsstrafe zurückgedrängt, wenn auch nicht in dem Ausmaß wie bei den Straßenverkehrsdelikten.

Bei der Beurteilung der Strafdauer der unbedingten Freiheitsstrafen (Tabelle 6) muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass hier von allen begangenen Straftaten der in den Vignetten aufgeführten Delikte ausgegangen werden muss. Da allerdings nur noch 1,5 % aller verurteilten Verkehrsstraftäter überhaupt mit einer unbedingten Freiheitsstrafe sanktioniert werden, kann angenommen werden, dass es sich hier um die schwersten Vergehen, darunter rückfällige »Raser« und »autolenkende Alkoholiker«, handelt. Dabei ist auf die Einführung im Jahre 2013 der »Raser«-Strafnorm mit der 12-monatigen Untergrenze für die Freiheitsstrafe hinzuweisen. Beim Diebstahl zeigt sich, dass weiterhin v. a. kleine Diebstähle geahndet werden, liegen doch 50 % aller unbedingten Freiheitsstrafen weiterhin bei 4 Monaten Dauer und weniger. Festzuhalten ist zudem, dass der Raub im Allgemeinen mit zweieinhalbjährigen Freiheitsstrafen sanktioniert wird. Es ist also davon auszugehen, dass der eher weniger schwerwiegende Einbruchdiebstahl dazwischen zu liegen käme. Als einzige Straftat beobachtet man bei der Vergewaltigung einen Anstieg des Medians, und zwar um 50 %. Ein Vergleich mit

Auswertungen des BFS aus den Jahren 2003–2016 zur Aufenthaltsdauer der wegen Vergewaltigung aus dem Vollzug entlassenen Personen zeigt im Gegensatz zu den hier dargestellten ausgesprochenen Sanktionen einen weniger starken Anstieg im Median (2,8 auf 3,2 Jahre) und Mittelwert (2,6 auf 3,4 Jahre); es handelt sich hier um den bekannten Effekt, dass die Vollzugsdauer in der großen Mehrheit der Fälle kürzer als die ausgesprochene Strafdauer ausfällt.

**Tabelle 6:** Sanktionsaussprache: Mediane der Anzahl von Monaten bei unbedingten Freiheitsstrafen

Delikt/Jahr	2000	2010	2018
<b>A – Verkehrsdelikt</b>	1	12	12
<b>B – Diebstahl (Einbruch)</b>	3	4	4
<b>(Raub)</b>	30	22	30
<b>C – Vergewaltigung</b>	40	50	61

Zusammenfassend kann zur schweizerischen Sanktionspraxis der letzten 20 Jahre festgehalten werden, dass die Modernisierung des Sanktionenrechts mit großer Verzögerung gegenüber dem restlichen Westeuropa im Nachhinein mit vollem Erfolg umgesetzt wurde. Die Zurückdrängung der Freiheitsstrafe als Ziel der ersten Revision des Sanktionenrechts von 2007 wurde nicht nur erreicht, sondern die zweite Revision von 2018 hat die Erfolge der ersten auch nach zwei Jahren ihrer Umsetzung nicht rückgängig gemacht. Die Geldstrafe hat sich in der Sanktionspraxis etabliert. Sie kann als moderne Sanktionsform gesehen werden, bei welcher im Unterschied zur Freiheitsstrafe ein sozial stigmatisierender, psychisch schädigender und kostspieliger Charakter ausbleibt. Auch ist sie in Bezug auf Rückfall ebenso effizient wie die anderen Sanktionsformen, mindestens für diejenigen Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind und einen genügenden Grad sozialer Integration aufweisen. Tatsächlich werden nicht in der Schweiz wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer häufiger als diejenigen, welche in der Schweiz wohnen, und auch häufiger als Schweizerinnen und Schweizer, zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt. Aufgrund verschiedener Studienergebnisse (Ludewig, LaLlave & Gross-De Matteis 2013) kann davon ausgegangen werden, dass gegen Ausländer, v. a. ohne Wohnsitz, tendenziell strengere Sanktionen verhängt werden.

Die Auswertungen der in den Vignetten abgefragten Straftaten zeigen eine teilweise starke Zurückhaltung in der Anwendung der Freiheitsstrafe, wobei die Spannweite der begangenen Straftaten in den Ergebnissen der Strafpraxis weiter ist als in den in den Vignetten beschriebe-

nen. Es ist dabei davon auszugehen, dass die Sanktionshöhe bei den wenigen verbliebenen, mit unbedingten Freiheitsstrafen geahndeten Straßenverkehrsdelikten bestimmt wird durch die neue Untergrenze des »Raserdelikts« (Art. 90 Abs. 4 SVG), die in den Vignetten erwähnten Vorstrafen allerdings schwer ins Gewicht fallen. Es kann angenommen werden, dass die Strafe sicherlich über dem Minimum von 12 Monaten liegen würde, allerdings zusätzlich Menschen in einem Unfall schwer oder tödlich verletzt worden sein müssten, damit die Höchststrafe von 4 Jahren ausgenutzt werden würde. Beim Diebstahl liegen die Dinge ähnlich wie beim Verkehrsdelikt. Da in der Schweiz die Auswertung von Einbruchdelikten in der Urteilsstatistik nicht einfach zu bewerkstelligen ist, zudem die Vorstrafen berücksichtigt werden müssten, muss hier ein Näherungswert zwischen Diebstahl und Raub in Betracht gezogen werden.<sup>5</sup> Die einzige eindeutig vergleichbare Straftat stellt die Vergewaltigung dar, wobei in der Berechnung der medianen Strafdauer in der Strafurteilsstatistik auch rückfällige Straftäter berücksichtigt sind.

Eine letzte Schwierigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass in den Strafeinstellungstabellen mit den durchschnittlichen Werten der Dauer gerechnet wird, in der Strafurteilsstatistik mit den Medianwerten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die durchschnittlichen Werte immer etwas höher liegen als die Medianwerte, da die Verteilung der Strafdauer ungleich verteilt ist.

## 4 Strafeinstellungen und -praxis im Vergleich

Ein Ziel des vorliegenden Artikels war es zu untersuchen, ob die Einstellung der Bevölkerung bezüglich Punitivität mit der gängigen Sanktionspraxis übereinstimmt. Diese Frage erscheint deshalb relevant, weil in den politischen Diskursen häufig auf die Meinung der Bevölkerung abgestellt wird, ohne solche Aussagen wissenschaftlich zu fun-

<sup>5</sup> Das StGB kennt nur den Diebstahl (Art. 139 StGB); deshalb kann ein Einbruch in der Urteilsstatistik nur erkannt werden, wenn gleichzeitig die mitabgeurteilten Straftaten des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung im Urteil aufgeführt werden. Dies ist allerdings nicht zwingend der Fall, da beide letzteren Straftaten nur auf Anzeige des Geschädigten in den Prozess einfließen. Gemäß den öffentlich zugänglichen Strafmaßempfehlungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich gilt für einen Geschäftseinbruch eine Mindestgeldstrafe ab 120 Tagessätzen, für einen Wohnungseinbruch eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen oder 6 Monate Freiheitsstrafe (Strafmaßempfehlungen vom 13. Mai 2019, S. 9; website der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich [09.04.2020]).

dieren. Dieses Argument wurde auch im Zusammenhang mit der überstürzten erneuten Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) im Anschluss an die 2007 in Kraft gesetzte grundlegende Revision des Sanktionenrechts herangezogen. Im Folgenden wird zwar nicht beantwortet, ob die Schweizer Bevölkerung das Vertrauen in die Justiz verloren hat. Es wird jedoch erläutert, ob ihre Ansichten zum Strafen in dieser Periode mit jener der Strafpraxis übereinstimmt oder stark von dieser abweicht. Hierfür wurde zuerst anhand von Befragungsdaten untersucht, wie punitiv sich die Schweizer Bevölkerung zeigt, und ob sich Tendenzen hin zu einer Verschärfung abzeichnen. Die Resultate zeigen, dass in den Augen der Bevölkerung die Bestrafung des Täters im Vordergrund steht und erst untergeordnet der Schutz der Gesellschaft. Auch stimmt die Bevölkerung einer Aufwertung der Geldstrafe zu, was sich in der Abnahme in der Aussprache für die Gefängnisstrafe und einer Zunahme bei der Geldstrafe zeigt. Diese Resultate sprechen gegen eine Zunahme der individuellen Punitivität in der Schweizer Bevölkerung. Interessant ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die ausgesprochenen Freiheitsstrafen gemessen in Monaten bei der Wahl dieser Strafform höher ausfallen. Am deutlichsten zeigt sich dies bei der Vignette der Vergewaltigung, wo zwischen 2007 und 2015 eine Zunahme um mehr als 50 % in der Dauer der ausgesprochenen Haftstrafe zu beobachten ist. Dies bestätigt den Trend hin zu einer Nulltoleranz, gepaart mit dem Wunsch nach einem Nullrisiko bei Gewalt- und Sexualdelikten (Young 2018). Auch bestätigt sich die Ablösung vom Resozialisierungsgedanken hin zur Bestrafung der Täter.

Im zweiten Teil wurde die Sanktionspraxis anhand der Urteilsstatistik analysiert. Zuerst wurde jedoch aufgezeigt, dass die prozentuale Verteilung über die Jahre hinweg relativ stabil geblieben ist. Nennenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die wichtigste abgeurteilte Delinquenz weiterhin die Straßenverkehrsdelinquenz ist. Diese Häufung von Straßenverkehrsdelikten kann – zusammen mit der Stabilität in der Straftatenstruktur – als Begründung herangezogen werden, dass sich die bedingte Geldstrafe nach der Revision von 2007 durchsetzte und weiterhin an erster Stelle steht.

Um zu vergleichen, ob und inwiefern die Einstellung der Bevölkerung zum Strafen mit der tatsächlichen Sanktionspraxis übereinstimmt oder nicht, wurden zum einen die Präferenz bei der Strafform und zum anderen die durchschnittliche Anzahl der Monate, die im Fall einer Haftstrafe ausgesprochen wurden, angeschaut. Aufgrund der Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine detaillierte Darstellung – wie in den entsprechenden Kapiteln weiter oben – verzichtet. Es werden nur die aktuellsten Zahlen

aus den Jahren 2015 bei der Befragung und 2018 bei der Urteilsstatistik dargestellt und verglichen. Des Weiteren war es nicht möglich, Zahlen der Sanktionspraxis erreichbar zu machen, die dem in der Vignette beschriebenen Vermögensdelikt entsprechen, weshalb nur die ersten drei Vignetten bzw. Delikte – Verkehrsdelikt, Einbruch/Diebstahl<sup>6</sup> und Vergewaltigung – näher betrachtet werden.

Vergleicht man als erstes die Wahl des Strafmaßes, so zeigt sich, dass die Bevölkerung deutlich weniger häufig Geldstrafen aussprechen würde, als dies in der Sanktionspraxis tatsächlich der Fall ist (Tabelle 7). Während in der Sanktionspraxis die Häufigkeit der ausgesprochenen Geldstrafe zwischen 17 % bei Vergewaltigung und 97,2 % bei Verkehrsdelikten liegen, sind die Werte bei der Befragung deutlich niedriger, mit einer frappanten Divergenz von über 90 % beim Verkehrsdelikt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei der Befragung die Antwortkategorie »Anderes« relativ hohe Nennungen erhielt. Beim Verkehrsdelikt wurde hier z. B. der Entzug des Führerscheins genannt. Diese Antwortkategorie zeigt sich über alle Befragungswellen als Auffangbecken weiterer möglicher Maßnahmen und erschwert gleichzeitig den direkten Vergleich. So ist es vorstellbar, dass die Zustimmung zu einer Geldstrafe höher ausgefallen wäre, hätte es diese Zusatzantwort nicht gegeben. Vermutlich weniger stark ins Gewicht fällt diese Erklärung bei der Wahl der Gefängnisstrafe, deren Zustimmung im Vergleich zur Sanktionspraxis relativ hoch ist, gerade beim Verkehrsdelikt (13,7 %). Hier zeigt sich wohl, dass ein Großteil der Bevölkerung Verkehrsdelinquenz eher als Fahrlässigkeits- und damit als Kavaliersdelikt versteht, während ein kleiner Teil diese Delinquenzform eher mit kriminellen Verhalten in Verbindung bringt, v. a. wenn Personen zu Schaden gekommen sind oder gar getötet wurden.

Vergleicht man nun im nächsten Schritt die Anzahl der Monate, die bei der Wahl der Freiheitsstrafe ausgesprochen wurden, so zeigt sich, dass die Bevölkerung im Durchschnitt etwas längere Haftstrafen verhängen würde als in der Praxis tatsächlich ausgesprochen werden (Tabelle 8). Deutliche Unterschiede zeigen sich beim Einbruch, wobei die Zahlen der Sanktionspraxis über den reinen Einbruch hinausgehen und auch Raub miteinschließen. Der deutliche Unterschied bei Vergewaltigung im Jahr 2018 wiederum geht auf die überproportional hohe Anzahl an Monaten zurück, welche die Befragten aus-

<sup>6</sup> Wie weiter oben ausgeführt, gibt es in der Urteilsstatistik keine Rubrik zu Diebstahl. Da der Einbruchdiebstahl von der Schwere her in der Mitte zwischen Diebstahl und Raub liegt, wurden bei der Auswertung der Straftaten auch die Angaben zum Raub berücksichtigt.

**Tabelle 7:** Punitiv Einstellung der Bevölkerung im Vergleich mit der Sanktionspraxis für drei Vignetten/Delikte (%-Werte)

	Freiheitsstrafe			Geldstrafe	
	Bevölkerung	Praxis		Bevölkerung	Praxis
		bedingt	unbedingt/ teilbedingt		
<b>A – Verkehrsdelikt</b>	13,7	1,3	1,5	5,0	97,2
<b>B – Einbruch/Diebstahl</b>	36,9	15,8	30,2	11,6	53,9
<b>C – Vergewaltigung</b>	49,7	34,1	48,9	8,0	17,0

Quelle: Befragung 2015 und Urteilsstatistik 2018

gesprochen haben (146 zu 61). Im Vergleich dazu lag die Nennung im Jahr 2007 mit 64,4 Monaten mehr als um die Hälfte niedriger.

**Tabelle 8:** Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe für drei Vignetten/Delikte im Vergleich zwischen der Bevölkerung und der Sanktionspraxis (Anzahl Monate)

	Bevölkerung (Durchschnitt)	Praxis (Median)
<b>A – Verkehrsdelikt</b>	17,6	12
<b>B – Einbruch/Diebstahl</b>	34,9	4
<b>C – Vergewaltigung</b>	146,1	61

Quelle: Befragung 2015 und Urteilsstatistik 2018

Untersucht man die Strafeinstellungen der Bevölkerung und vergleicht diese mit der Praxis, gibt es einige »Stolpersteine«. Als erstes sei die Datengrundlage erwähnt. Dem Vergleich zugrunde liegen ganz unterschiedliche Datensätze. Bei den Befragungsdaten handelt es sich um vier Fallvignetten, die ein Verkehrsdelikt, einen Einbruch, einen Diebstahl sowie eine Vergewaltigung beschreiben. Die Befragten hatten pro Deliktsform eine Sanktionsart auszuwählen und im Falle einer Gefängnisstrafe die Dauer zu bestimmen. Aufseiten der Sanktionspraxis bietet die Urteilsstatistik die Möglichkeit, die Anzahl der Verurteilungen anzuschauen. Hier bestand die Schwierigkeit darin, vergleichbare Daten zu finden, die den anhand der Vignetten erfragten Delikten ähnlich sind. Um ein den Vignetten der Befragung möglichst ähnliches Abbild zu schaffen, wurden ausgehend von den zur Verfügung stehenden Gesamtzahlen der entsprechenden Deliktart-Ableitungen oder Annäherungen zum Strafmaß der Strafpraxis gemacht. Weiter wurde die Anzahl der Delikte kontextualisiert, indem zum einen die Entwicklung der Häufigkeit der Straftaten betrachtet, zum anderen Veränderungen in der Struktur abgeurteilter Delikte mitberücksichtigt wurden.

Fallvignetten werden in Punitivitätsbefragungen häufig eingesetzt. Sie bieten den Vorteil der konkreten Schilderung einer Straftat, was einen möglichen Einfluss von Assoziationen auf die Antworten verhindert, wie es bei eher generellen Fragen – wie sie in Punitivitätsskalen verwendet werden – der Fall sein kann (Suhling, Löbmann & Greve 2005). Darüber hinaus sollte aber auch kritisch diskutiert werden, ob die in den Vignetten erfragten Delikte angemessen bzw. noch zeitgemäß sind, und wie sie untereinander im Vergleich stehen. Zum einen machen Delikte wie Vergewaltigungen rein quantitativ – von dem einschneidenden und traumatisierenden Erlebnis abgesehen – einen verschwindend kleinen Anteil an den gesamten Delikten aus. Im Unterschied dazu gehen rund 55 % aller Delikte auf Verkehrsdelikte zurück. Es stellt sich hier also die Frage der Wertigkeit, bzw. ob dieser Aspekt bei der Wahl der Strafform berücksichtigt werden sollte. Zum anderen sollte angesichts der Verteilung der Straftaten überlegt werden, ob der kleine Teil des erfragten Spektrums an Delinquenz angebracht ist, oder ob andere Deliktformen wie leichte Körperverletzungen, Betrug oder Hausfriedensbruch besser geeignet wären, die Sanktionspraxis abzubilden.

Als zweites hat sich im Verlauf der Arbeit gezeigt, dass diese Analyse nebst dem zentralen Thema des Vergleichs der Strafeinstellungen der Bevölkerung mit der Sanktionspraxis noch eine andere Frage tangiert. Ein reiner Vergleich der aktuellen Zahlen lässt nämlich historische und gesellschaftliche Veränderungen außer Acht. Gerade im Zusammenhang mit den Revisionen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) hat sich gezeigt, wie die Frage nach dem einer Strafe zugrunde liegenden Zweck politische Entscheidungen tangiert. Stand für den Bundesrat in den 1990er Jahren fest, dass das Hauptziel von Strafen, nämlich der Schutz der Bevölkerung, anhand der Einführung der Geldstrafe und des Resozialisierungsgedanken am besten zu erreichen sei, wurde dieser Gedanke in den darauffolgenden Jahren zugunsten einer Strafverschärfung und Rückkehr zur alten Freiheitsstrafe in den Hinter-

grund gedrängt. Das Hin und Her zwischen Abschaffung und Wiedereinführung der kurzen unbedingten Freiheitsstrafe zeigt, wie gespalten die politischen Meinungen dazu waren. Umso interessanter ist es, die Meinung der Bevölkerung heranzuziehen. Die Befragungsdaten haben gezeigt, dass mit Ausnahme von Sexualdelikten die Punitivität in den letzten Jahren abgenommen hat und der Bestrafung des Täters oder der Täterin mehr Platz eingeräumt wird als dem Schutz der Gesellschaft.

## 5 Ausblick

Dieser Artikel befasst sich zum einen mit den Strafeinstellungen der Schweizer Bevölkerung, zum anderen mit der Sanktionspraxis basierend auf der Statistik der Verurteilungen, die vom Bundesamt für Statistik geführt wird. Neben diesem Vergleich ging es darum zu fragen, ob sich allenfalls die Neuerungen und Anpassungen der Sanktionsformen und -dauern der letzten Strafrechtsreformen (2007 und 2018) in den Befragungen und in der Sanktionspraxis niedergeschlagen haben. Kritisch ist hier anzumerken, dass zwar der Bundesrat davon ausgeht, dass die Revision von 2007 in der Bevölkerung keinen Rückhalt fand, dies aber nie empirisch erhärtet wurde. Ebenfalls als problematisch einzustufen ist die Tatsache, dass keine der von Kriminologen durchgeführten Erhebungen Fragen zu den vergangenen Revisionen gestellt hat. Insofern wird man in der Beurteilung der vergangenen Revisionen auch in Zukunft im Dunkeln tappen müssen. Bevor eine neue Revision angesetzt wird, wäre es sicherlich nützlich, die Stimmung zu diesem Thema in der Bevölkerung abzufragen. Eine anstehende Revision gerade im Strafrecht kann aber durchaus auch der Volksmeinung vorausgehen. Dies zeigt sich daran, dass alle Revisionen des Sanktionenrechts umstritten waren und sich trotzdem mit der Zeit durchsetzten: von der Abschaffung der Körper- oder Todesstrafe bis zur Einführung des bedingten Vollzugs von Freiheitsstrafen oder der Geldstrafe (Fink 2010).

## Literatur

- Adriaenssen, A. & Aertsen, I. (2015). Punitive attitudes: Towards an operationalization to measure individual punitivity in a multidimensional way. *European Journal of Criminology* 12/1, 92–112.
- Baier, D. (2019). *Kriminalitätsoffererfahrungen und Kriminalitätswahrnehmungen in der Schweiz – Ergebnisse einer Befragung*. Zürich: ZHAW Soziale Arbeit, Institut für Delinquenz und Kriminalprävention.

- Bommer, F. (2017). Neuerungen im Sanktionenrecht: Geldstrafe und Freiheitsstrafe. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 135 (4), 365–388.
- Bundesrat (2016). *Neues Sanktionenrecht gilt ab 1. Januar 2018*. Medienmitteilungen, 29.03.2016.
- Bundesrat (2012). *Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts) vom 4. April 2012*.
- Bundesrat (1998). *Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998*.
- Cavadigno, M. & Dignan, J. (2006). Penal policy and political economy. *Criminology & Criminal Justice* 6/4, 435–456.
- Cullen, F.T. & Travis, L. (1996). Criminal justice theories and ideologies. In Bridges, G.S., Weis, J.G. & Crutchfield, R.D. (eds.), *Criminal Justice* (12–18). Thousand Oaks: Pine Forge Press, SAGE.
- Dollinger, B. (2011). Punitivität in der Diskussion. Konzeptionelle, theoretische und empirische Referenzen. In Dollinger, B. & Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.), *Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen* (25–73). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Downes, D. & Hansen, K. (2006). Welfare and punishment in comparative perspective. In Armstrong, S. & McAra, L. (eds.), *Perspectives on Punishment: the Contours of Control* (133–154). Oxford University Press.
- Dübgen, F. (2016). *Theorien der Strafe zur Einführung*. Hamburg: Junius Verlag.
- Dünel, F. & Geng, B. (2013). Die Entwicklung von Gefangenenraten im nationalen und internationalen Vergleich Indikator für Punitivität? *Soziale Probleme* 24/1, 42–65.
- econcept (2012). *Evaluation der Wirksamkeit des revidierten AT-StGB*, Schlussbericht, 30. März 2012, erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Justiz, BJ, Zürich.
- Fink, D. (2018). *Freiheitsentzug in der Schweiz: Formen, Effizienz, Bedeutung*. Zürich: NZZ Libro.
- Fink, D. (2012). Die Konstanz des Rückfalls. In Hilgendorf, E. & Rengier, R. (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz* (59 ff.). Baden-Baden: Nomos.
- Fink, D. (2010). Das Volk hat immer recht ... Strafrechtsrevisionen und -entwicklungen im zeitlichen Überblick. In Heer, M. u. a. (Hrsg.), *»Toujours agité – jamais abattu«*, *Festschrift für Hans Wiprächtiger* (697–708). Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Fink, D. & Schulthess, P.M. (2015). *Strafrecht, Freiheitsentzug, Gefängnis. Ein Handbuch zur Entwicklung des Freiheitsentzugs in der Schweiz*. Bern: Stämpfli.
- Garland, D. (2001). *The Culture of Control: Crime and Social Order in Contemporary Society*. University of Chicago Press.
- Garland, D. (1996). The study of punishment. In Bridges, G.S., Weis, G.G. & Crutchfield, R.D. (eds.), *Criminal Justice* (7–11). Thousand Oaks: Pine Forge Press, SAGE.
- Hammer, R., Widmer, E.D. & Robert, C.N. (2009). Subjective proximity to crime or social representations? Explaining sentencing attitudes in Switzerland. *Social Justice Research* 22, 351–368.
- Killias, M., Kuhn, A. & Aebi, M.F. (2011). *Grundriss der Kriminologie: Eine europäische Perspektive*. Bern: Stämpfli.
- Killias, M. (1989). *La Suisse Face au Crime*. Grösch: Rüeegger.

- Kuhn, A. (2017). La juste peine selon la population et selon les juges: résultats d'une triple étude empirique. In Kuhn, A., Schwarzenegger, C. & Vuille, J. (eds.), *Le genre devant la justice pénale: Des stéréotypes aux inégalités de traitement* (47–66). Bern: Stämpfli.
- Kuhn, A. (2002). Public and judicial attitudes to punishment in Switzerland. In Roberts, J.V. & Hough, M. (eds.), *Changing Attitudes to Punishment: Public opinion, crime and justice* (115–127). Portland: Willan Publishing.
- Kuhn, A. & Vuille, J. (2010). *La Justice Pénale: Les sanctions selon les juges et selon l'opinion publique*. Société. Collection Le savoir suisse. Volume 67. Lausanne: Presse Polytechnique et universitaires romande.
- Kuhn, A., Villettaz, P., Willi-Jayet, A. & Willi, F. (2004). Öffentliche Meinung und Strenge der Richter – Vergleich zwischen den von schweizerischen Richtern ausgesprochenen Strafen und den von der Öffentlichkeit gewünschten Sanktionen. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie* 1, 28–32.
- Kunz, K.-L. & Singelstein, T. (2016). *Kriminologie*. Bern: Haupt.
- Kunz, K.-L., Brandenstein, M. & Schmid, S. (2014). Punitivität von Studierenden. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie* 13 (1), 3–25.
- Kury, H., Brandenstein, M. & Obergfell-Fuchs, J. (2009). Dimensions of punitiveness in Germany. *European Journal on Criminal Policy and Research* 15, 63–81.
- Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J. (2008). Methodische Probleme bei der Erfassung von Strafeinstellungen (Punitivität) – Ein quantitativer und qualitativer Ansatz. In Groenemeyer, A. & Wieseler, S. (Hrsg.), *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle – Realitäten, Repräsentationen und Politik* (231–255). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kury, H., Kania, H. & Obergfell-Fuchs, J. (2004). Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung. *Kriminologisches Journal* 8, 51–88.
- Lappi-Seppälä, T. (2008). Trust, welfare, and political culture: Explaining differences in national penal policies. *Crime and Justice* 37 (1), 313–387.
- Ludewig R., LaLave, J. & Gross-De Matteis, B. (2013). Staatsanwälte zwischen Urteil und Vorurteil: Rechtlich legitime und nicht legitime Einflussfaktoren in Entscheidungen von Staatsanwälten. In Fink, D., Kuhn, A. & Schwarzenegger, C. (Hrsg.), *Migration, Kriminalität und Strafrecht – Fakten und Fiktion* (145–164). Bern: Stämpfli.
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2011). *Neues Sanktionenrecht und strafrechtlicher Rückfall. Erste Analysen der Rückfallentwicklung seit Inkraftsetzung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches im Jahr 2007*. BFS aktuell. Neuchâtel.
- Obst, M., Ribeaud, D. & Killias, M. (2001). Punitivität und Sicherheitsgefühl der Schweizer: Eine vergleichende Analyse. *Kriminologisches Bulletin* 27 (1), 25–40.
- Raiser, T. (2013). *Grundlagen der Rechtssoziologie*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Reuband, K.-H. (2007). Konstanz und Wandel in der »Strafphilosophie« der Deutschen – Ausdruck stabiler Verhältnisse oder steigender Punitivität? Ergebnisse eines Langzeitvergleichs (1970–2003). *Soziale Probleme* 18 (2), 186–213.
- Reuband, K.-H. (2005). Der Glaube an die Abschreckungswirkung harter Strafen: wie Frageformulierungen und Antwortalternativen das Meinungsbild der Bevölkerung im Interview beeinflussen. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie* 1, 20–27.
- Rubin, A.T. (2011). Punitive penal preferences and support for welfare: Applying the »governance of social marginality« thesis to the individual level. *Punishment and Society* 13 (2), 198–229.
- Sack, F. (2006). Gesellschaftliche Entwicklung und Sanktionseinstellungen – Anmerkungen zur deutschen kriminalpolitischen Diskussion. *Soziale Probleme* 17 (2), 155–173.
- Simmler, M., Grenacher, N., Huwiler, S., Perandres, S. & Steffen, A. (2017). Disparität in der Strafzumessung: Ergebnisse einer Studie zur punitiven Einstellung von RichterInnen und StudentInnen. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie* 2, 5–17.
- Streng, F. (2007). Die Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen – Zur Tragfähigkeit der Austauschbarkeitsthese. In Lösel, F., Bender, D. & Jehle, J.-M., *Kriminologie und wissenschaftliche Kriminalpolitik* (65–92). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Studer, D. (2009). Einstellungen von Jura-Studierenden zu Gerechtigkeit, Bestrafung und Kriminalität. Eine Online-Erhebung an der Universität Zürich. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*.
- Suhling, S., Löbmann, R. & Greve, W. (2005). Zur Messung von Strafeinstellungen. Argumente für den Einsatz von fiktiven Fallgeschichten. *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 36, 203–213.
- Suri, M. (2014). *Die politische Kehrtwende bei den kurzen Freiheitsstrafen – Eine vergleichende Frameanalyse von Parlamentsdebatten*. Masterarbeit Universität Bern. Bern.
- van Kesteren, J. (2009). Public attitudes and sentencing policies across the world. *European Journal on Criminal Policy and Research* 15, 25–46.
- Verordnung über das Strafregister, Vostra-Verordnung, SR 331, unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- Wacquand, L. (2009). *Bestrafen der Armen: zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit*. Leverkusen: Budrich.
- Young, C. (2018). *Narrative im Justizvollzug: Identitäten von Mitarbeitenden, medialer Diskurs und historischer Kontext*. Zürich: Seismo-Verlag.